

FAQ zur Nachqualifizierung von Fachkräften nach §7 KiTaG

Welche Voraussetzungen für die Teilnahme an der Nachqualifizierung müssen erfüllt sein?

Für die Nachqualifizierungen müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein. Zum einen muss die **berufliche Voraussetzungen nach §7 Abs. 2 Ziffer 10**, sozusagen ein entsprechender Berufsabschluss vorhanden sein. Weiter müssen die Teilnehmer/-innen zu Beginn der Nachqualifikation in einer Kindertagesstätte/ pädagogischen **Einrichtung tätig** sein bzw. unmittelbar vor einer Tätigkeit in einer Kindertagesstätte stehen, da ein Theorie-Praxis Transfer während des Lehrgangs gewährleistet sein muss.

Werden für die Anmeldung zur Nachqualifizierungen Unterlagen z.B. ein berufliches Abschlusszeugnis benötigt?

Nein. Spätestens am ersten Kurstag wird ein Schreiben von den Teilnehmer/-innen an die aim weitergereicht, mit dem sie die Erfüllung der beruflichen Voraussetzung (Zugehörigkeit der in §7 Abs. 2 KiTaG genannten Berufsgruppen) durch ihre Unterschrift bestätigen. Diese Bestätigung kann auch vorab unterschrieben per Post oder Mail an den/die entsprechende/-n Ansprechpartner/-in gesendet werden.

Ist die Nachqualifizierung mit der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieher/-in gleichzusetzen?

Nein. Die Nachqualifizierung ist als eine sinnvolle Ergänzung des Betreuungsschlüssels und nicht als Ersatz für eine pädagogischen Qualifikation mit staatlicher Anerkennung, wie bspw. den Berufsabschluss der Erzieher/-in zu sehen.

Die Nachqualifizierung ist nicht mit dem Abschluss einer pädagogischen qualifizierten Fachkraft mit staatlicher Anerkennung (Kinderpfleger/-in, Heilpädagog/-in, Heilerziehungspfleger/-in, Studium Kindheitspädagogik/ Heilpädagogik) gleichzusetzen.

Über welche berufliche Bezeichnung verfügt man nach der Lehrgangsteilnahme?

Nach dem Lehrgang sind die Teilnehmer/-innen als Fachkraft für Kindertageseinrichtungen nach §7 Abs. 2 KiTaG qualifiziert. Die Einstufung in die Gehaltstabelle bleibt dem Träger überlassen. Eine Anrechnung auf den Personalschlüssel ist möglich.

Wo wird die Nachqualifizierung anerkannt?

Die Nachqualifizierung bzw. die Erweiterung des Fachkräftekatalogs ist eine Regelung des Landes Baden-Württembergs. Demnach wird sie in Betreuungseinrichtungen des Landes Baden-Württemberg anerkannt. Bei Tätigkeit in einem anderen Bundesland sollte Rücksprache mit dem jeweiligen Träger oder dem KVJS über bisherige Erfahrungen gehalten werden.

Wie setzt sich der Nachqualifizierungslehrgang bei der aim zusammen?

Die inhaltlichen Aspekte, die während der Nachqualifizierung vermittelt werden, sind durch den KVJS vorgegeben und berücksichtigen den Orientierungsplan, fachlich relevante Themen sowie aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse der Frühpädagogik. Der Lehrgang der aim umfasst 25 feste Lehrgangstage zu diesen Inhalten und findet zu Teilen in Präsenz als auch online statt.

Welche Bescheinigung/en erhalte ich nach dem Nachqualifizierungslehrgang?

Am Ende des 25-tägigen Lehrgangs wird einmalig eine Teilnahmebescheinigung über die besuchten Kurstage postalisch ausgestellt.

Muss eine Abschlussprüfung/ eine Abschlusspräsentation geleistet werden?

Nein. Die Teilnahmebescheinigung wird ohne abschließende Leistung erstellt und bescheinigt ausschließlich die tatsächlich besuchten Lehrgangstage.

In welchem Zeitraum ist die Nachqualifizierung zu absolvieren?

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg gibt in Abstimmung mit dem KVJS vor, dass die Fortbildung von 25 Tagen innerhalb der ersten beiden Jahre der Beschäftigung zu absolvieren sind. Aufgrund der Corona-Pandemie verlängert sich dieser Zeitraum um 12 Monate. Weiter sollen die ersten fünf Fortbildungstage des Lehrgangs in den ersten drei Monaten nach Aufnahme der Beschäftigung absolviert werden.

Ich kann aufgrund von Krankheit oder Kurstagverschiebung nicht alle Termine wahrnehmen. Gibt es eine Möglichkeit, die verpasste Zeit nachzuholen?

Sollten nicht alle Termine eingehalten werden können, besteht nach frühzeitiger Information an unseren Fachbereich die Möglichkeit, die verpassten Kurstage in einem weiteren Lehrgang zur Nachqualifizierung nachzuholen. Ein Anspruch seitens der Teilnehmenden besteht nicht.

Wann werden die Kosten für die Lehrgangsteilnahme fällig?

Die Gesamtpauschale von 1.200,00 € wird nach Ende des Lehrgangs in Rechnung gestellt. Hierfür sollten die entsprechenden Daten des Kostenträgers bei der aim vorliegen.

Welche Vorbereitungen sind für den Lehrgang nötig?

Inhaltliche Grundlage ist unter anderem der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindertagesstätten. Dieser ist vor Beginn des Lehrgangs bzw. abschnittsweise vor den jeweiligen Modulen zu lesen und zum Lehrgang mitzubringen.

(Stand 21.06.2021)